

Kostenregelung für die Ausbildung im Hörakustiker-Handwerk

Wie allgemein bekannt ist, müssen die Auszubildenden während ihrer Ausbildungszeit mehrmals im Jahr zum Unterricht nach Lübeck. Immer wieder erreichen uns Anfragen, die sowohl die Rechtsgrundlagen als auch die Kosten betreffen. Aus diesem Grunde soll nachfolgend die Rechts- und Kostensituation als allgemeine Information für Ausbildungsbetriebe und Auszubildende dargestellt werden.



Berufsschulbesuch

Bei der Ausbildung im Hörakustiker-Handwerk handelt es sich bekanntlich um eine *duale* Ausbildung. D.h., die Ausbildung wird von zwei Partnern durchgeführt; auf der einen Seite durch den Betrieb und auf der anderen Seite durch den Staat (Berufsschule).

Der Ausbildungsvertrag regelt das Verhältnis zwischen dem Auszubildenden und dem Ausbilder (Betrieb). In ihm werden u.a. die Rechte und Pflichten beider Vertragspartner festgelegt. Mit Abschluss dieses Vertrages kommt automatisch - ohne dass die Vertragsparteien hierauf unmittelbar Einfluss nehmen können - der zweite Dualpartner „ins Spiel“. Durch gesetzliche Regelung wird der Auszubildende verpflichtet, während der Ausbildungszeit die staatliche Berufsschule zu besuchen (1), und der Ausbildungsbetrieb ist, ebenfalls qua Gesetz verpflichtet, den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten (2) und ihn hierfür freizustellen (3). Soweit die Rechtslage.

Kommen wir jetzt zur Kostensituation. Hier gilt der Grundsatz: Jeder Dualpartner trägt die Kosten für den ihm zuzurechnenden Anteil der Ausbildung.

Für die Berufsschule bedeutet das (gleichgültig, um welchen Ausbildungsberuf es sich handelt), dass der Staat die Kosten für das Schulgebäude, die Sachausstattung der Schule und die Lehrer trägt. Der Besuch der öffentlichen Berufsschule ist für die Schüler grundsätzlich kostenfrei. Der Staat ist allerdings nicht zuständig für die normalen Lebenshaltungskosten der Schüler (Wohnung, Verpflegung, Kleidung u.ä.). Auch trägt er nicht die Fahrkosten zur Schule.

Übertragen auf die spezielle Situation in der Hörakustik heißt das, dass für den Besuch der Berufsschule in Lübeck *kein* Schulgeld erhoben wird. Die Schüler müssen aber für Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim der Akademie selbst aufkommen. Weil dies aber gegenüber Schülern in anderen Berufen, die eine Berufsschule in ihrem Heimatort besuchen können, eine erhebliche Benachteiligung darstellt, haben sich die meisten Bundesländer freiwillig bereiterklärt, für die zusätzlichen Kosten der Unterkunft und Verpflegung einen Zuschuss zu zahlen.

Zuschusshöhe und Antragsverfahren sind in den einzelnen Bundesländern allerdings sehr unterschiedlich geregelt. So schwankt die Zuschussatz zwischen etwa 20 und 80 % der tatsächlichen Kosten. Dabei wird den Schülern immer ein Teil für sogenannte „häusliche Ersparnis“ angerechnet. Einige Bundesländer zahlen auch

Fahrkosten bzw. Fahrkostenzuschüsse. Für Schüler aus Schleswig-Holstein wird derzeit ein Zuschuss von € 8,30 pro Tag gezahlt, der direkt mit dem Wohnheim abgerechnet wird. Wegen der großen Unterschiede im Antragsverfahren der übrigen Länder versucht die Landesberufsschule, die Schüler vor Ort weitestgehend individuell zu beraten. Für viele Bundesländer bekommen die Schüler schon gleich die passenden Formulare von der Landesberufsschule ausgehändigt.

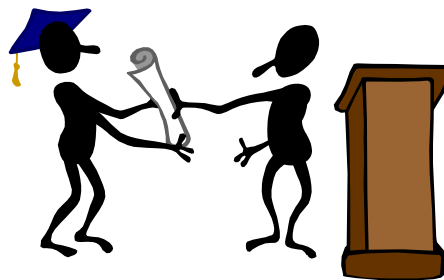
Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung (ÜLU)

Wie ist nun die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung an der Akademie für Hörakustik in die genannte Dualpartnerschaft einzuordnen?

Sie ist eindeutig der betrieblichen Seite zuzurechnen. D.h., die Betriebe haben einen Teil ihrer Ausbildungsverpflichtung auf die Akademie übertragen (4). Die Begründung hierfür liegt u.a. darin, dass nicht alle Betriebe alle erforderlichen Ausbildungsinhalte vermitteln, es aus Berufsstandssicht sinnvoll ist, spezielle Fertigkeiten einheitlich zu vermitteln und in Spezialbereichen durch Bereitstellung einer hochwertigen Ausstattung einen qualitativ hohen Ausbildungsstand sicherzustellen.

Die Kostenseite betreffend bedeutet das nun, dass der Betrieb für die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung aufkommen muss, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Das betrifft sowohl die Kursgebühren und Fahrkosten als auch die Kosten für Unterkunft und Verpflegung (5). Der Betrieb darf den Auszubildenden während der Zeit der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung allerdings mit einem Eigenanteil für „häusliche Ersparnis“ bei der Verpflegung belasten (6).

Zu diesem Abschnitt sei noch angemerkt, dass die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung durch das zuständige Bundesministerium bezuschusst wird. Viele Handwerkskammern gewähren ebenfalls Landes- und ESF-Zuschüsse für die ÜLU-Lehrgänge, wenn die Förderkriterien erfüllt werden.



Umschulungsmaßnahmen

Der Umschulungsvertrag, der in der Regel nur über zwei Jahre läuft, erfordert, bezogen auf die Ausbildungsintensität, sowohl von den Umschülern als auch von den Betrieben ein ganz besonderes Engagement, weil das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit nur sehr schwer zu erreichen ist. Die Situation eines Umschülers unterscheidet sich von der eines „normalen“ Auszubildenden u.a. auch dadurch, dass er nicht berufsschulpflichtig ist. Die Landesberufsschule kann diese Schüler aber auf Wunsch aufnehmen. Der Träger der Umschulungsmaßnahme, häufig das Arbeitsamt, muss dann allerdings für den Schulbesuch die Kosten tragen (7). Er erhält direkt von der Landesberufsschule eine Rechnung über den von der Schulbehörde jährlich festgesetzten Schulkostenbeitrag. Der Schüler bekommt, wie alle anderen Auszubildenden auch, von der Akademie eine Rechnung über Unterkunft und Verpflegung. Diese kann er dann zur Kostenerstattung dem Träger der Umschulungsmaßnahme vorlegen.

Zwischen- und Gesellenprüfung

Die Teilnahme an den vorgeschriebenen Zwischen- und Gesellenprüfungen ist für den Auszubildenden gebührenfrei (8). Die Prüfungsgebühren und die Kosten für die zur Prüfung erforderlichen Arbeitsmaterialien trägt der Ausbildungsbetrieb. Der Betrieb ist allerdings in der Regel nicht verpflichtet Fahrkosten sowie Kosten für Unterkunft und Verpflegung während der Prüfung zu übernehmen, wenn diese an einem auswärtigen Prüfungsort stattfindet; es sei denn, dies ist durch eine entsprechende Vereinbarung im Ausbildungsvertrag vorgesehen. Weiterhin gibt es hierzu einige Ausnahmeregelungen die im Einzelfall zu prüfen sind (9).

Quellenhinweise

- (1) Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein Vgl. § 43
- (2) Berufsbildungsgesetz von 1969 § 6 Abs. 1
- (3) Berufsbildungsgesetz von 1969 § 7
- (4) Beschluss der Delegiertenversammlung der Bundesinnung der Hörakustiker KdÖR
- (5) Herkert, Josef: Kommentar zum Berufsbildungsgesetz mit Nebenbestimmung 1990
- (6) In Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz
- (7) Erlaß des Bildungsministeriums SH. X 500-3023.254,16.8.1991
- (8) Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) § 31 Abs. 3
- (9) Herkert, Josef: Kommentar zum Berufsbildungsgesetz mit Nebenbestimmung 1990